



## **S A T Z U N G**

### **des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Gebiet, Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Verband baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.“ Sein Tätigkeitsbereich ist der Bereich des Landes Thüringen, sein Sitz Erfurt.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
3. In Erfurt wird die Hauptgeschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand kann weitere Geschäftsstellen in anderen Orten des Landes Thüringen errichten.
4. Der Verband ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e.V.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband übt die Funktionen eines Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbandes für das Baugewerbe aus. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen wirtschaftlichen, sozialpolitischen und fachtechnischen Angelegenheiten sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung. Er hat bei seinen Maßnahmen unter Rücksichtnahme auf gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und für den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitskämpfen mit allen Mitteln zu sorgen.
2. Der Verband verhandelt und schließt Tarifverträge ab. Er kann auch anderen Verbänden beitreten und sie damit zur Verhandlung und zum Abschluss von Tarifverträgen im eigenen Namen ermächtigen.
3. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören ferner:
  - Beratung im Individual- und Kollektivarbeitsrecht,
  - vorgerichtliche und gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten,
  - Vertretung gegenüber Sozialversicherungsträgern und Behörden,
  - Interessenvertretung in Gesetzgebungsverfahren.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und auf parteipolitische Betätigung gerichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen werden, die eine baugewerbliche Tätigkeit im Sinne des betrieblichen Geltungsbereiches des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ausüben.
3. Außerordentliches Mitglied können Unternehmen werden, die keine baugewerbliche Tätigkeit im Sinne des betrieblichen Geltungsbereiches des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ausüben.

### **§ 4 Aufnahme in den Verband**

1. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und etwaiger besonderer Bestimmungen zu benutzen und im Rahmen des Verbandszwecks Rat und Schutz des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder dürfen auf ihren Geschäftspapieren etwaige Verbandszeichen sowie den Aufdruck „Mitglied des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Thüringen e.V.“ verwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den satzungsmäßigen Beschlüssen und Weisungen der Verbandsorgane Folge zu leisten. Sie haben die Verbandszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was diese und die Tätigkeit der Verbandsorgane behindern oder hemmen könnte. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a) jede Änderung des Namens, Zwecks und Sitzes ihres Unternehmens sowie in der Person des oder der Inhaber, Teilhaber oder sonstiger verantwortlicher Leiter ihres Betriebes dem Verband mitzuteilen;
  - b) die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Anfragen, Umfragen, statistischen Erhebungen und dgl. Wahrheitsgemäß, gewissenhaft und fristgemäß zu beantworten;
  - c) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten;

- d) die vom Verband in sozialpolitischen Angelegenheiten getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Tarifverträge, einzuhalten;
  - e) bei Arbeitskämpfen, die der Verband, einzelne Mitglieder mit Billigung des Verbandes sowie andere Arbeitgeberverbände und deren Mitglieder mit Billigung ihres Verbandes führen, solidarisch zusammenzustehen und die vom Verband im jeweiligen Fall beschlossenen Maßnahmen durchzuführen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben abweichend von Ziffer 1. und 2. kein Antrags-, Beratungs- und Stimmrecht zu verbandstariflichen Angelegenheiten in sämtlichen Organen und Ausschüssen.

Als verbandstarifliche Angelegenheiten gelten insbesondere Beratungen und Entscheidungen über:

- a) die Annahme oder Ablehnung von Tarifvorschlägen
- b) Arbeitskampfmaßnahmen
- c) das Vermögen im Streik oder Unterstützungskassen, das für den Fall eines Arbeitskampfes gebildet wird.

Außerordentliche Mitglieder haben Zugang zu den Informationen des Verbandes. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit es sich nicht um verbandstarifliche Angelegenheiten handelt (§ 2 Abs. 2). Sie haben kein Stimmrecht, weder aktives noch passives Wahlrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und muss dem Vorstand spätestens am 30. September zugehen.
- 2. durch Aufgabe des Unternehmens, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Wird das Unternehmen durch Vertrag oder Erbgang übertragen, so endet die Mitgliedschaft nicht, sondern geht auf den Rechtsnachfolger über, sofern er das Unternehmen weiter betreibt.
- 3. durch Ausschluss aus dem Verband. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es den in § 5 Ziffer 2 der Satzung niedergelegten Verpflichtungen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder eines seiner Organe gröblich zu schädigen;
  - b) aus sonstigen wichtigen Gründen. Als solche gelten u. a. Entziehung der Gewerbe-erlaubnis, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der zuständigen Bezirksstelle.

Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus ihr. Ansprüche gegen den Verband und das Verbandsvermögen erlöschen.
5. Auf Antrag des Mitglieds kann aus außerordentlichem Grund durch Bestätigung des Vorstandes die Mitgliedschaft auch vor Jahresfrist enden.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorsitzende des Vorstandes (der Präsident)
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die drei weiteren Mitglieder des Vorstandes sind gleichzeitig gleichberechtigte Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden (Präsidenten). Der Vorsitzende (Präsident) ist stets einzelvertretungsberechtigt, ansonsten vertreten jeweils zwei Stellvertreter gemeinsam. Der Vorsitzende (Präsident) und seine Stellvertreter müssen Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet den Verband und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die Verwaltung des Verbandes und die laufenden Geschäfte verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Satzung.
4. Der Vorsitzende (Präsident)– im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter - beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für den Verband einen Geschäftsführer zu bestellen oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag zur Besorgung der Geschäfte abzuschließen.

## **§ 9 Bildung von Bezirksgruppen**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können zur bezirklichen Interessenvertretung der Unternehmen Bezirksgruppen mit der näheren Angabe des Kreises oder der Stadt gebildet werden. Die Bezirksgruppen können einen eigenen Vorstand wählen. Für die Wahl des Vorstandes gelten die Regelungen der Satzung zur Wahl des Vorstandes entsprechend.

## **§ 10 Bildung von Fachgruppen und Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, Fachgruppen und Ausschüsse des Verbandes zu bilden. Fachgruppen und Ausschüsse beraten den Vorstand. Beschlüsse der Fachgruppen und Ausschüsse sind für den Vorstand nicht bindend. Die Fachgruppen und Ausschüsse sind berechtigt, Anträge für die Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen.

Mitglieder eines sozialpolitischen Ausschusses dürfen nur Vertreter ordentlicher Mitglieder sein, die vom Vorstand in den Ausschuss gewählt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

### **Aufgaben und Befugnisse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl von Rechnungsprüfern,
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f) die Errichtung von Geschäftsstellen,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) die Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - j) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, dem Vorstand grundsätzliche Richtlinien für die Führung des Verbandes zu geben.

### **Einberufung**

2. Im jeden Jahr – möglichst im ersten Halbjahr – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung, die Jahreshauptversammlung, abzuhalten.

Im Übrigen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Geschäftsführung des Verbandes beantragt.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einzuberufen. Für die Jahreshauptversammlung sollen die Einladungen an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben werden.  
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand diese Frist bis auf eine Woche verkürzen.

### **Beschlussfassung**

4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten und können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingegangen sind. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand diese Frist bis auf drei Tage verkürzen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – von dem Sonderfall § 15 der Satzung abgesehen – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, können ein anderes Mitglied schriftlich mit ihrer Vertretung beauftragen und durch dieses ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Die Vollmachtsurkunde ist dem Vorsitzenden auszuhändigen und als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 10 Mitglieder vertreten.

6. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sollten zur Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann die Mitgliederversammlung ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern schriftlich alsbald mitzuteilen.

## **§ 12**

### **Finanzierung des Verbandes**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zur Bestreitung seiner Aufwendungen und zur Schaffung bzw. Aufrechterhaltung der notwendigen Reserven erhebt der Verband von seinen Mitgliedern alljährlich einen festen Grundbeitrag und einen Lohnsummenbeitrag. Der Lohnsummenbeitrag besteht aus einem Anteil an der Lohn- und Gehaltssumme des Betriebes eines jeden Mitglieds. Er wird jeweils von der Lohnsumme berechnet, die das Mitglied für das Vorjahr in seiner Jahressteuererklärung den zuständigen Finanzbehörden gemeldet hat. Das Mitglied ist verpflichtet, als Nachweis die Jahressteuererklärung auszugsweise dem Verband zu seinen Akten bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres einzureichen.
3. Die Höhe des Grundbeitrages sowie die Höhe des Lohn- und Gehaltssummenbeitrages werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
  
Der Vorstand ist berechtigt, schon vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung des Vorjahresbeitrages angemessene Teilbeträge als Vorschüsse auf den Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern zu erheben. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres endet, haben ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten; der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.
4. Außer den laufenden Beiträgen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung besondere Umlagen oder Sonderbeiträge erhoben werden.
5. Bei neuen Mitgliedern beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft erworben wird.
6. Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an den Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Ehrungen**

Der Verband kann natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder das thüringische Baugewerbe erworben haben, in der ihm angemessenen erscheinenden Form ehren. Insbesondere können solche Personen zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Aus der Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbandes**

1. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Zur Verhandlung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung des Antrages einzuladen sind.
3. Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Im Fall der Auflösung des Verbandes wird die Abwicklung der Geschäfte von dem letzten geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.